

**Bekanntmachung zur Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl des
Ortschaftsbürgermeisters des Ortsteils mit Ortschaftsverfassung Engelsbach und des
Ortschaftsbürgermeisters des Ortsteils mit Ortschaftsverfassung Leina der
Landgemeinde Georgenthal**

Der Wahlausschuss der Landgemeinde Georgenthal hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 11.06.2024 die nachfolgenden endgültigen Ergebnisse für die Stichwahl der Ortschaftsbürgermeister der Ortsteile mit Ortschaftsverfassung im Gemeindegebiet der Landgemeinde Georgenthal ermittelt und festgestellt.

**Stichwahl zum Ortschaftsbürgermeister des Ortsteils mit Ortschaftsverfassung
Engelsbach**

Zahl der Wahlberechtigte:	224
Zahl der Wähler:	129
Wahlbeteiligung:	57,6%
Ungültige Stimmabgaben:	2
Gültige Stimmabgaben:	127
Gültige Stimmen:	127

Davon entfielen im Verfahren einer Verhältniswahl auf:

Vor- und Nachname der Bewerber in der Reihenfolge der (aller) Bewerber im Wahllokal	Gewählt ist¹⁾	Stimmen
Zettl, Detlef	x	95
Duft, Michael		32

¹⁾Die Gewählten sind durch x gekennzeichnet.

Mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen auf Detlef Zettl. Herr **Detlef Zettl** ist zum Ortschaftsbürgermeister des Ortsteils mit Ortschaftsverfassung **Engelsbach** gewählt.

Stichwahl zum Ortschaftsbürgermeister des Ortsteils mit Ortschaftsverfassung Leina

Zahl der Wahlberechtigte:	644
Zahl der Wähler:	481
Wahlbeteiligung:	74,7%
Ungültige Stimmabgaben:	6
Gültige Stimmabgaben:	475
Gültige Stimmen:	475

Davon entfielen im Verfahren einer Verhältniswahl auf:

Vor- und Nachname der Bewerber in der Reihenfolge der (aller) Bewerber im Wahllokal	Gewählt ist ¹⁾	Stimmen
Eichler, Karsten (CDU)	x	252
Preuk, Steffen		223

¹⁾Die Gewählten sind durch x gekennzeichnet.

Mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen auf Karsten Eichler. Herr **Karsten Eichler** ist zum Ortschaftsbürgermeister des Ortsteils mit Ortschaftsverfassung **Leina** gewählt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Georgenthal, 12.06.2024

Gez.

Lehmann

Wahlleitung